

Marktgemeinde Lauterach

VERORDNUNG

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. März 2003

Aufgrund des § 28 Abs. 1 und 3 lit. b in Verbindung mit § 31 Abs. 2 lit. b und d
Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird verordnet:

I.

Für das an der Steinfeldgasse und dem langfristigen Siedlungsrand, im beiliegenden Lageplan, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert hervorgehobene Gebiet, das aus den Liegenschaften Gste 2742 und 2743 sowie einer Teilfläche aus Gst 2741, im Ausmaß von 10.589m², gebildet wird, wird festgelegt:

1. das Höchstausmaß der baulichen Nutzung gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. b RPG (die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes angibt)

mit 50%

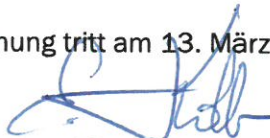
und

2. die Zahl der oberirdischen Geschosse gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. d RPG

mit E + 2

II.

Diese Verordnung tritt am 13. März 2003 in Kraft.



Elmar Kolb
Bürgermeister

Lauterach, am 13. März 2003

MARKTGEMEINDE
LAUTERACH



angeschlagen am: 14. März 2003

abgenommen am: 4. Juli 2003

Anlagen:

- Motivenbericht
- Lageplan M 1:2000

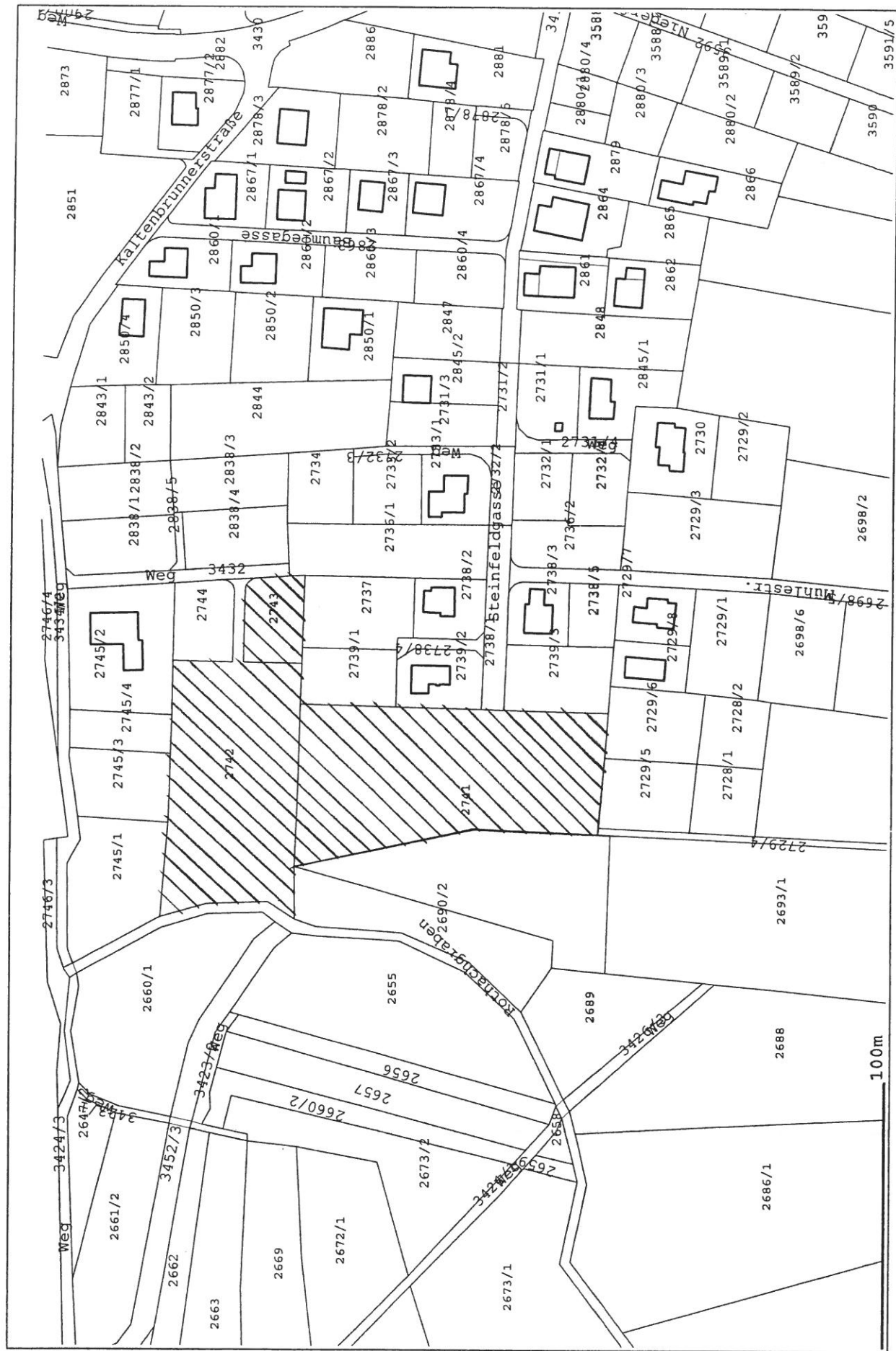
Marktgemeinde Lauterach

Motivenbericht

zur Verordnung vom 13. März 2003

Aufgrund der Siedlungsrandlage des gegenständlichen Bereiches und der Bebauung des Umgebungsbereiches ist die Errichtung großvolumiger Objekte aus raumplanerischer sowie orts- und landschaftsbildlicher Sicht zu vermeiden und ein zurückhaltendes Erscheinungsbild anzustreben.

Mit der Beschränkung des Höchstmaßes der baulichen Nutzung, sowie der maximalen Geschosshöhe wird an diesem langfristigen Siedlungsrand (Landesgrünzone) eine Bebauung mit Einfamilien- bzw. Doppelwohnhäusern angestrebt.



KG = 91116 (Lauterach) A= 500/325 Y= - 46850 X= 260095 $\sigma = \pm 0.13m$